

# SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE HONAU

Die Einwohnergemeinde Honau erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht eine vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

## II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

### Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

#### a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).

#### b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung.

c) Reinwasser/Fremdwasser

Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

**Art. 5 Einleitung von Abwasser**

1. Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe). Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
3. Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

**Art. 6 Versickernlassen von Abwasser**

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).
2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
  - a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
  - b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)
  - c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)
  - d. in besonders gefährdeten Bereichen: die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).

**Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).

#### **Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)**

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern**

1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.
2. Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

#### **Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche**

1. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

#### **Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592000.

#### **Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

2. Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Wattestäbchen, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

### **Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten

- a) die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) sowie der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);
- b) der Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

### **Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

### III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

#### Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

#### Art. 16 Entwässerungssysteme

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trennsystem oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.
2. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
3. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
4. Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
5. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

#### Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
  - aa) beim Trennsystem
    - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
    - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
  - ab) beim Mischsystem
    - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
    - Reinwasserleitungen;

- ac) bei beiden Systemen
  - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
  - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
  - Abwasservorbehandlungsanlagen;
- b) die Abwasserreinigungsanlage;
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

#### **Art. 18      Rechtsnatur**

1. Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
2. Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Rontal sind öffentlich.
3. Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

#### **Art. 19      Dringlichkeitsplan**

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

#### **Art. 20      Private Erschliessung**

1. Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
2. Diese Erschliessung erfolgt:
  - a. durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann die Gemeinde dem Eigentümer einen angemessenen Betrag zurückerstatten, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
  - b. durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

## **Art. 21 Uebernahme von privaten Abwasseranlagen**

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Uebernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Die Hausanschlussleitungen und die zugehörigen Kontrollschächte bleiben Privateigentum.

## **Art. 22 Anschlusspflicht**

1. Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
2. Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

## **Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

## **Art. 24 Abnahmepflicht**

1. Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen, Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schatzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

## **Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

#### **Art. 26      Kataster**

1. Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### **Art. 27      Bau- und Betriebsvorschriften**

1. Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
2. Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

### **IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN**

#### **Art. 28      Gesuch um Anschlussbewilligung**

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer, unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschtröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
  - d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.



3. Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
4. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

#### **Art. 29 Anschlussbewilligung**

1. Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt - soweit notwendig - in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
2. Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

#### **Art. 30 Planänderungen**

1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

#### **Art. 31 Kontrollinstanz**

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

#### **Art. 32 Baukontrolle und Abnahme**

1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
2. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.
4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.
6. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

### **Art. 33 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## **V. BETRIEB UND UNTERHALT**

### **Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen**

1. Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.
2. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Zuständig sind:
  - a. für die öffentlichen Abwasseranlagen die Gemeinde
  - b. für die privaten Abwasseranlagen der Eigentümer
3. Unterlässt der Eigentümer Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen innert nützlicher Frist, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.
4. Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

#### **Art. 35 Betriebskontrolle**

1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

#### **Art. 36 Sanierung**

1. Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

#### **Art. 37 Haftung**

1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

### **VI. FINANZIERUNG**

#### **Art. 38 Mittelbeschaffung**

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Genossenschaften zu finanzieren.

#### **Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren**

1. Die Gemeinde erhebt nach Massgabe der separaten Gebührenordnung von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.

2. Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
3. Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser etc., namentlich bei Industrie- und Gewerbebauten, bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen, angemessen erhöhen oder herabsetzen.
4. Weist ein Grundstück im Vergleich zum Versiegelungsanteil einen hohen Versickerungsgrad auf, so kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen herabsetzen.

#### **Art. 40 Anschlussgebühren, Grundsätze**

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstücksfläche und einem Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Meteorwasser/Reinwasser errechnet.
3. Mit der Baubewilligung wird die aufgrund der Baugesuchsunterlagen ermittelte zu erwartende Anschlussgebühr fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach durchgeführter Schlussabnahme.

#### **Art. 41 Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche pro Bauzone**

1. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche in den verschiedenen Bauzonen wird in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, kann eine Gebühr pro m<sup>2</sup> der angeschlossenen Grundstücksfläche erhoben werden. Die Gebühr wird pro Anschluss erhoben. Die Gebühr bemisst sich gemäss Gebührenordnung.

#### **Art. 42 Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren**

1. Der Versiegelungszuschlag zur Anschlussgebühr pro angeschlossene versiegelte Fläche wird in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Strassen, welche an die Gemeindegkanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) angeschlossen sind.
3. Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage richtet.

#### **Art. 43      Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen oder Versiegelungsanteil**

1. Erfahren die Grundstücksflächen oder der Versiegelungsanteil eine Erweiterung oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Differenz hinsichtlich der Grundstücksfläche und/oder der versiegelten Fläche eine Anschlussgebühr nach den Art. 41 und 42 zu entrichten.
2. Bei Abparzellierungen von Grundstücksflächen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

#### **Art. 44      Betriebsgebühr**

1. Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.
2. Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
3. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Grundgebühr pro Anschluss
  - b. Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser
4. Die Grundgebühren und die Mengengebühr haben die gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung der Gemeinde zu decken. Die Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser deckt die gesamten Betriebskosten abzüglich der Grundgebühr.
5. Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, kann der Gemeinderat eine Grundgebühr erheben. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in der Gebührenordnung fest.
6. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt nach Wohneinheiten und bei Betrieben nach Arbeitsplätzen. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in der Gebührenordnung fest.
7. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des Vorjahres.
8. Die Wasserversorgung Honau liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch aufgelistet nach Liegenschaften.
9. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.
10. Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Rontal.

#### **Art. 45 Baubeiträge**

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugelände erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

#### **Art. 46 Verwaltungsgebühren**

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) sowie der Gebührentarif der Gemeinde für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben.

#### **Art. 47 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen**

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

#### **Art. 48 Zahlungspflicht**

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

#### **Art. 49 Fälligkeit**

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### **Art. 50 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

### **VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN**

#### **Art. 51 Rechtsmittel**

1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
2. Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
3. Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

#### **Art. 52 Strafbestimmungen**

1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Busse bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

#### **Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)**

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
2. Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

## VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglementes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Honau vom 8. Oktober 1987 aufgehoben.

### Art. 55 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Erfolgt die Genehmigung erst nach dem 1. Januar 2010, finden die Bestimmungen über die Gebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2010 Anwendung.

2. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Honau vom 8. Oktober 1987 zu beurteilen.

Honau, 19. Mai 2010

**GEMEINDERAT HONAU**

  
K. Graf, Gemeindepräsident

  
Th. Bucher, Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. MAI 2010

Vom Regierungsrat mit **Entscheid Nr. 802 vom 9. Juli 2010** genehmigt.



26. Juli 2010



## INHALTSVERZEICHNIS Seite

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.	1	Zweck	1
	2	Geltungsbereich	1
	3	Aufgabe des Gemeinderates	1

### II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art.	4	Begriffe	1
	5	Einleitung von Abwasser	2
	6	Versickernlassen von Abwasser	2
	7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	2
	8	Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	3
	9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	3
	10	Zier-, Natur- und Fischteiche	3
	11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.	3
	12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	3
	13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	4
	14	Abwasser und Wasserversorgung	4

### III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art.	15	Grundlage	5
	16	Entwässerungssysteme	5
	17	Abwasseranlagen	5
	18	Rechtsnatur	6
	19	Dringlichkeitsplan	6
	20	Private Erschliessung	6
	21	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	7
	22	Anschlusspflicht	7
	23	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	7
	24	Abnahmepflicht	7
	25	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	7
	26	Kataster	8
	27	Bau- und Betriebsvorschriften	8

### IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art.	28	Gesuch um Anschlussbewilligung	8
	29	Anschlussbewilligung	9
	30	Planänderungen	9
	31	Kontrollinstanz	9
	32	Baukontrolle und Abnahme	9
	33	Vereinfachtes Verfahren	10

### V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art.	34	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	10
	35	Betriebskontrolle	11
	36	Sanierung	11
	37	Haftung	11

### VI. FINANZIERUNG

Art.	38	Mittelbeschaffung	11
	39	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	11
	40	Anschlussgebühren, Grundsätze	12
	41	Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche pro Bauzone	12
	42	Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren	12
	43	Gebührenbezug bei Änderung von Grundstücksflächen oder Versiegelungsanteil	13
	44	Betriebsgebühr	13
	45	Baubeiträge	14

	46	Verwaltungsgebühren	14
	47	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	14
	48	Zahlungspflicht	14
	49	Fälligkeit	14
	50	Mehrwertsteuer	15
<b>VII.</b>	<b>RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN</b>		
Art.	51	Rechtsmittel	15
	52	Strafbestimmungen	15
	53	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	15
<b>VIII.</b>	<b>UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Art.	54	Aufhebung des bisherigen Reglementes	16
	55	Inkrafttreten	16

## **GRUNDLAGEN**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung"
- Normenwerk SIA (Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verband)

**DIE EINWOHNERGEMEINDE HONAU**

erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und Art. 39 Ziff. 1 des Siedlungsentwässerungsreglementes nachstehende Gebührenordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement:

**I. Allgemein**

**Art. 1 Allgemeine Grundsätze**

Die Gebührenansätze für die Anschlussgebühr und die Grundgebühr für die Betriebsgebühr basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz Baupreisindex Hochbau, von 121.9, Stand Oktober 2008 (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung des schweizerischen Baupreisindex von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

**II. Anschlussgebühren**

**Art. 2 Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche pro Bauzone**

1. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche in den verschiedenen Bauzonen beträgt:

a) Dorfzone	Fr.	19.00	je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
b) Wohnzone W2	Fr.	13.50	je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
c) Gewerbezone	Fr.	20.00	je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
d) Wohn- und Gewerbezone	Fr.	19.00	je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
e) ausserhalb der Bauzone	Fr.	6.00	je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

2. Für anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone ist jene Grundstücksfläche als beitragspflichtig heranzuziehen, die in der Wohnzone einer Ausnützung von 0.3 entspricht.

3. Für Gestaltungsplangebiete erhöhen sich die Ansätze gemäss Absatz 1 a - e um den gewährten Ausnützungsbonus. Als Grundstücksfläche kann bei Gestaltungsplänen die theoretische, aus der zugewiesenen Ausnützung (AGF) berechnete Fläche herangezogen werden.

4. In den übrigen Zonen mit unbestimmter variabler Nutzung legt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach den tatsächlichen Verhältnissen fest.

5. Erfährt ein Grundstück, für das vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, eine Änderung der Gebäude oder der Nutzung, so kann für das entsprechende Grundstück eine Anschlussgebühr nach dem vorliegenden Reglement erhoben werden.

Die bereits früher bezahlten Anschlussgebühren werden dabei teuerungsbereinigt angerechnet.

5.1a Eine Aenderung in diesem Sinne liegt vor, wenn

in einem bestehenden, angeschlossenen Bau zusätzliche an die Ausnützung anrechenbare Räume geschaffen werden. Werden durch eine Umnutzung Räume neu an die Ausnützung anrechenbar, so liegt ebenfalls eine Aenderung nach Art. 2 Ziff. 5 vor.

*Nicht anrechenbare Wintergärten, Dachausbauten von bestehenden Dächern und wertvermehrnde Renovationen führen zu keinen neuen Anschlussgebühren nach neuem Reglement. Anbauten von Wohnräumen, Dachgeschossweiterungen und dgl. auch ohne die Installation von Abwasseranlagen führen dazu, dass die Anschlussgebühr nach neuem Reglement fällig und berechnet wird. Grundvoraussetzung ist, dass der ursprüngliche Bau angeschlossen ist.*

5.1b Liegt eine Aenderung nach Art. 2 Ziff. 5 vor, berechnet sich die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser in Abhängigkeit des Verhältnisses zwischen der vor der Aenderung bestehenden Ausnützung und der zusätzlichen neuen Ausnützung.

Eine Anschlussgebühr für eine Änderung nach Art. 2 Ziff. 5 kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn zwischen der neu für das Grundstück berechneten Anschlussgebühr (Flächentarif) und der bereits früher bezahlten teuerungsbereinigten Anschlussgebühr ein Fehlbetrag offen ist.

Die Anschlussgebühr ergibt sich demnach bei Änderungen wie folgt:

<b>Bedingung:</b>	
Anschlussgebühr für Schmutzwasser nach Flächentarif	Summe der bereits früher bezahlten teuerungsbereinigten Anschlussgebühren
<b>ist grösser als</b>	
<b>Prozentsatz der neuen zusätzlichen Ausnützung im Verhältnis zur vor der Änderung bestehenden Ausnützung</b>	<b>Berechnung der Anschlussgebühr für Schmutzwasser</b>
Unerhebliche Änderung $\leq 20\%$	Die fiktive für die Änderung erforderliche Grundstücksfläche ist gebührenpflichtig  $\frac{\text{Zusätzliche AGF (m}^2\text{)}}{\text{AZ-Faktor}} \times \text{Flächentarif (Fr./m}^2\text{)}$
Erhebliche Änderung $> 20\%$	Die gesamte Grundstücksfläche ist gebührenpflichtig.  Grundstücksfläche x Flächentarif (Fr./m <sup>2</sup> )

5.1c Beträgt seit dem Inkrafttreten des neuen Reglements der Anteil der zusätzlichen Ausnützung mehrerer Änderungen zusammen im Verhältnis zur maximal möglichen Ausnützung des Grundstückes mehr als 50 %, ist die gesamte Anschlussgebühr für das Grundstück nach Flächentarif fällig.

- 5.2 Eine Änderung nach Art. 2 Ziff. 5 liegt vor, wenn in neuen nicht anrechenbaren Räumen neue Schmutz- oder Mischabwasserinstallationen vorgenommen werden. Den neu durch Schmutz- und Mischabwasserinstallationen erschlossenen Räumen wird eine theoretische Ausnützung, die dem Verhältnis der zusätzlichen Installationen entspricht, zugewiesen. Die Anschlussgebühr errechnet sich analog zu Punkt 5.1b und 5.1c.  
*Für Garagenanbauten, Kellererweiterungen und dgl. (nicht anrechenbare Räume) werden nur Anschlussgebühren fällig, wenn abwassertechnische Installationen (Schmutz- oder Mischabwasser) eingebaut werden. Für Garagen, Kellererweiterungen und dgl. ohne Schmutz- oder Mischabwasseranschlüsse werden keine Änderungen nach Art. 2 Ziff. 5 geltend gemacht.*
- 5.3 Der Versiegelungszuschlag ist unabhängig davon, ob eine Änderung nach Art. 2 Ziff. 5 vorliegt, in jedem Falle fällig. Wenn neue Flächen resp. neues Regenabwasser an eine öffentliche Leitung angeschlossen werden, ist der Versiegelungszuschlag zu verlangen.
6. In der Gewerbezone kann der Gemeinderat bei besonderen Verhältnissen die Anschlussgebühr reduzieren. Die Reduktion erfolgt aufgrund des tatsächlichen Schmutzabwasseranfalles pro Zonenfläche und kann bis zu 30 % der Schmutzabwasseranschlussgebühr betragen. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Reduktionen fest.

### **Art. 3 Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren**

1. Der Anteil der Anschlussgebühren für den Versiegelungszuschlag beträgt bei Ableitung von Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation Fr. 20.00 je m<sup>2</sup> angeschlossene versiegelte Fläche.
2. Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf, oder eine Versickerungsanlage mit direktem Überlauf in den Vorfluter entwässert werden, sind nicht gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für Flächen, die über die Schulter oder direkt nach Retention in den Vorfluter entwässern.
3. Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80 %. Die effektive Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad.
4. Die detaillierten Beurteilungskriterien für angeschlossene versiegelte Flächen sind im Anhang zur Gebührenordnung geregelt.

## **III. Betriebsgebühren**

### **Art. 4 Grundgebühr**

1. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt nach Einheiten und bei Betrieben unter Berücksichtigung der Arbeitsplätze wie folgt:

**pro Wohnung** 1 Einheit

pro Einliegerwohnung/Studio zu einer Hauptwohnung, mit max. 2 Zimmern ½ Einheit

pro Wohnung in Landwirtschaftsgebieten ½ Einheit

**pro Betrieb:**

bis 5 Arbeitsplätze 1 Einheit

6 bis 10 Arbeitsplätze 2 Einheiten

11 bis 20 Arbeitsplätze 3 Einheiten

ab 21 Arbeitsplätze 4 Einheiten

2. Die Grundgebühr pro Einheit beträgt Fr. 100.00.

**Art. 5 Mengengebühr pro m3 bezogenes Frischwasser**

1. Die Mengengebühr pro m3 Wassermenge wird vom Gemeinderat aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung jährlich festgelegt.
2. Die Basis bildet die von der Wasserversorgung gemeldete Verbrauchsmenge des Vorjahres.
3. Die Mengengebühr pro m3 bezogenes Frischwasser deckt die gesamten Betriebskosten abzüglich der Grundgebühren.

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 6 Mehrwertsteuer**

Im Falle der Mehrwertsteuerpflicht der Gemeinde Honau wird bei allen Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Die neue Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung des Siedlungsentwässerungsreglementes durch den Regierungsrat ab dem 01.01.2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Honau, 19. Mai 2010

**GEMEINDERAT HONAU**  
  
Kurt Graf Gemeindepäsident      Thomas Bucher Gemeindegeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. MAI 2010

### **Beurteilungskriterien für angeschlossene versiegelte Flächen**

#### **Grundsatz**

- Wird kein Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Meteorwasserleitungen) abgeleitet, entfällt der Versiegelungszuschlag. Das gleiche gilt bei direkter Ableitung in einen Vorfluter. Als Vorfluter gelten die öffentlichen Gewässer. Drainageleitungen werden nicht als Vorfluter, sondern als öffentliche Kanalisation mit Gebührenpflicht taxiert.
- Flächen welche in einen Einlaufschacht oder dergleichen entwässern, gelten unabhängig von ihrer Oberflächenstruktur als versiegelt und angeschlossen und sind gebührenpflichtig.
- Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebietes werden nur die den Wohngebäuden zugeordneten Flächen mitgerechnet, welche in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenabwasserleitungen) entwässern.

#### **Nicht gebührenpflichtige Flächen**

- Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf und Flächen, welche in eine Versickerungsanlage mit direktem Überlauf in einen Vorfluter entwässert werden.
- Bestehende Flächen, welche ohne Retention und neue Flächen die nach Retention direkt in den Vorfluter entwässert werden.
- Flächen, welche ausschliesslich über die Schulter (flächige Versickerung) entwässert werden.
- Rasengittersteine, Sickersteine etc, welche gemäss Verlegerichtlinien verlegt sind und dessen Fugenanteil mindestens 30 % beträgt oder die nachgewiesene Sickerleistung mindestens 2.5 Liter/Min. je m<sup>2</sup> beträgt.

#### **Retention**

- Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80 %. Die Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad der Retention.
- Dem entsprechend werden pro 100 l effektiv nutzbarem Retentionsvolumen 3 m<sup>2</sup> von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der Abzug beträgt jedoch maximal 80 % der an die Anlage angeschlossenen Fläche.
- Die Reduktion kann nur geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Abflussdrosselung gewährleistet ist.
- Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden wie Retentionsanlagen behandelt.
- Bei Brauchwasserspeichern wird das Nutzvolumen als Retentionsvolumen angerechnet.
- Entwässert der Überlauf von Brauchwasserspeichern in die Schmutzabwasserkanalisation, wird kein Retentionsvolumen angerechnet.
- Begrünte Dächer gelten als Flächen mit Retention, wenn sie 30 mm Niederschlag zu speichern vermögen und eine entsprechende Abflussdrosselung eingebaut ist.

## Gebührenmodell

neues Siedlungsentwässerungsreglement

### Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beinhaltet eine einmalige Gegenleistung des Grundeigentümers dafür, dass er das Recht erhält, die Kanalisation für die Ableitung des Abwassers zu benützen.

Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstücksfläche berechnet, wobei für die verschiedenen Bauzonen unterschiedliche Beiträge je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu bezahlen sind. Zusätzlich wird die versiegelte Fläche berücksichtigt.

#### Schmutzabwasser

Basis:  
Grundstücksfläche pro Bauzone

Zone	Fr./m <sup>2</sup>
Dorfzone	19.00
Wohnzone W2	13.50
Gewerbezone	20.00
Wohn-+Gewerbe	19.00
ausserh. Bauzone	10.00

#### Regenabwasser

Basis: versiegelte entwässerte Fläche  
20 Fr. / m<sup>2</sup>

### Betriebsgebühren

Mit der jährlichen Betriebsgebühr wird der übrige Aufwand der Siedlungsentwässerung gedeckt. Beim Einleiten von Reinwasser wird ein Zuschlag zum Mengenpreis gemacht.

Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung. Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.

#### Grundgebühr

100 Fr. Grundgebühr pro Einheit  
(Verwaltungskosten)

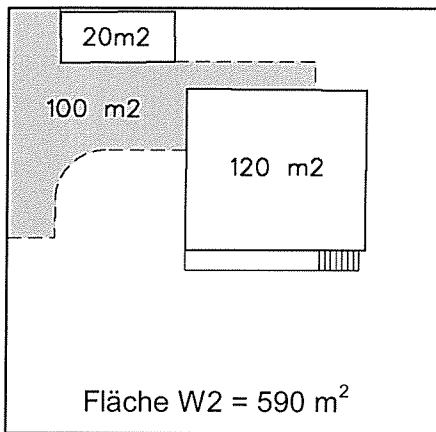
#### Mengengebühren

Basis:bezogenes Frischwasser  
2.50 Fr. / m<sup>3</sup>

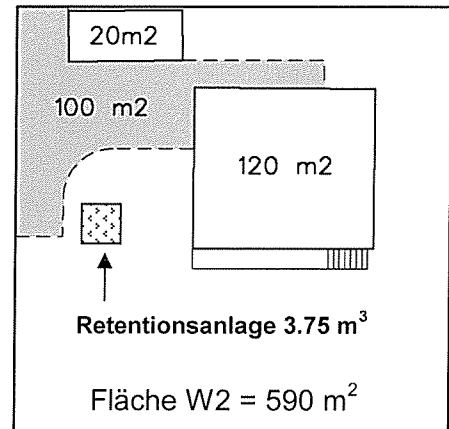


**Anschluss- und Betriebsgebühren Einfamilienhaus (Wohnzone W2)**

**Variante Trennsystem ohne Reinabwasserretention**



**Variante Trennsystem mit Reinabwasserretention**



Entwässerung Trennsystem

- Das Schmutzabwasser und das Regenabwasser entwässert je in eine öffentliche Abwasserleitung.

Versiegelte angeschlossene Fläche

Dachflächen	140 m <sup>2</sup>
Vorplatz	100 m <sup>2</sup>
<b>Total</b>	<b>240 m<sup>2</sup></b>

Entwässerung Trennsystem mit Retention

- Das Schmutzabwasser entwässert in die öffentliche Schmutzabwasserleitung.
- Das Dachwasser wird retentiert und in die öffentl. Reinabwasserleitung abgeleitet.
- Das Vorplatzwasser versickert über die Schulter

Versiegelte angeschlossene Fläche

Dachflächen (Red. 80 % von 140 m <sup>2</sup> )	28 m <sup>2</sup>
---	-------------------

**Anschlussgebühren**

Schmutzabwasser:

Grundstücksfläche	590 m <sup>2</sup>	à Fr. 13.50	Fr. 7'965.--
-------------------	--------------------	-------------	--------------

Versiegelungszuschlag:

versiegelte angeschl. Fläche	240 m <sup>2</sup>	à Fr. 20.--	Fr. 4'800.--
------------------------------	--------------------	-------------	--------------

**Total Anschlussgebühr Fr. 12'765.--**

Schmutzabwasser:

Grundstücksfläche	590 m <sup>2</sup>	à Fr. 13.50	Fr. 7'965.--
-------------------	--------------------	-------------	--------------

Versiegelungszuschlag:

versiegelte angeschl. Fläche	28 m <sup>2</sup>	à Fr. 20.--	Fr. 560.--
------------------------------	-------------------	-------------	------------

**Total Anschlussgebühr Fr. 8'545.--**

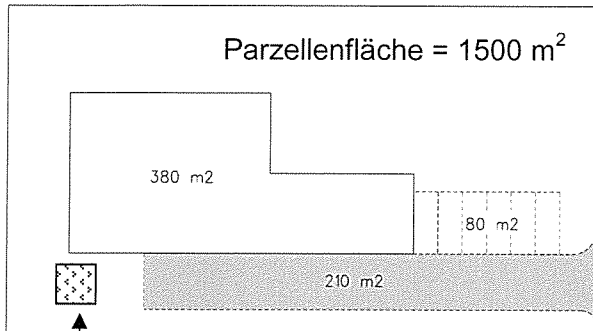
Vergleich Anschlussgebühr bisher:  
1.5 % GV von 550'000.-- Fr. 8'250.--

**Betriebsgebühren**

Grundgebühr	Fr. 100.--
<u>Schmutzabwasser:</u> Wasserverbrauch Vorjahr 225 m <sup>3</sup> à Fr. 2.50	Fr. 562.50
<b>Total jährliche Betriebsgebühr</b>	<b>Fr. 662.50</b>

## Anschluss- und Betriebsgebühren Gewerbebau (Gewerbezone)

### Variante Teiltrennsystem mit teilweiser Versickerung



Versickerungsanlage mit Überlauf

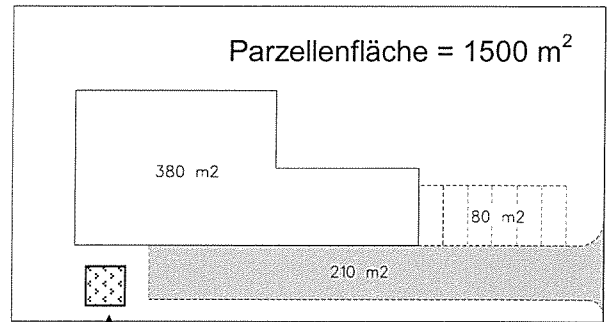
#### Entwässerung Teiltrennsystem

- Das Schmutzabwasser und das Regenabwasser des Vorplatzes entwässert in die öffentliche Schmutzabwasserleitung.
- Dachwasser wird in der Mulde mit Überlauf versickert. Die Parkplätze entwässern über die Schulter

#### Versiegelte angeschlossene Fläche

Dachflächen (Red. 80 % von 380 m <sup>2</sup> )	76 m <sup>2</sup>
Vorplatz	210 m <sup>2</sup>
<b>Total</b>	<b>286 m<sup>2</sup></b>

### Variante Teiltrennsystem mit voll-ständiger Versickerung



Versickerungsanlage ohne Überlauf

#### Entwässerung Mischsystem mit Versickerung

- Das Schmutzabwasser entwässert in die öffentliche Schmutzabwasserleitung.
- Das Dachwasser versickert vollständig über eine Mulde
- Das Vorplatz- und das Abwasser der Parkplätze versickert seitlich über die Schulter

#### Versiegelte angeschlossene Fläche

<b>Total</b>	<b>0 m<sup>2</sup></b>
--------------	------------------------

## Anschlussgebühren

#### Schmutzabwasser:

Grundstücksfläche  
1500 m<sup>2</sup> à Fr. 20.-- Fr. 30'000.--

#### Versiegelungszuschlag:

versiegelte angeschl. Fläche  
286 m<sup>2</sup> à Fr. 20.-- Fr. 5'720.--

**Total Anschlussgebühr Fr. 35'720.--**

#### Schmutzabwasser:

Grundstücksfläche  
1500 m<sup>2</sup> à Fr. 20.-- Fr. 30'000.--

#### Versiegelungszuschlag:

versiegelte angeschl. Fläche  
0 m<sup>2</sup> à Fr. 20.-- Fr. 0.--

**Total Anschlussgebühr Fr. 30'000.--**

#### Vergleich Anschlussgebühr bisher:

1.5 % GV von 1'800'000.-- Fr. 27'000.--

## Betriebsgebühren

Grundgebühr Fr. 200.--

#### Schmutzabwasser:

Wasserverbrauch Vorjahr 1200 m<sup>3</sup> à Fr. 2.50 Fr. 3'000.--

**Total jährliche Betriebsgebühr Fr. 3200.--**